

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 681. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

#### **Teil A**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2024 bis zum 14. Januar 2025**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Die elektronischen Patientenakte (ePA) ist gemäß § 341 Absatz 1 SGB V eine für den Versicherten freiwillige, versichertengeführte elektronische Akte, die Krankenkassen ihren Versicherten seit dem 1. Januar 2021 anbieten.

Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder in Einrichtungen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder in zugelassenen Krankenhäusern tätig sind, haben die Versicherten auf deren Verlangen bei der erstmaligen Befüllung der ePA ausschließlich im aktuellen Behandlungskontext zu unterstützen (§ 346 Absatz 3 SGB V). Zu dieser erstmaligen Befüllung ist gemäß § 346 Absatz 6 SGB V eine sektorenübergreifende Vereinbarung zwischen GKV-Spitzenverband, Deutscher Krankenhausgesellschaft, Kassenärztlicher Bundesvereinigung und Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung getroffen worden (ePA-Erstbefüllungsvereinbarung). Nach dieser Vereinbarung werden vertragsärztlich durchgeführte Erstbefüllungen seit dem 1. Januar 2022 mit der Gebührenordnungsposition (GOP) 01648 vergütet, die bis zum 31. Dezember 2023 befristet in den EBM aufgenommen worden ist.

### **3. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Beschlussteil A erfolgt die Weiterführung der bislang befristet in den EBM aufgenommenen GOP 01648 bis zum 14. Januar 2025.

Ab dem 15. Januar 2025 ist nach dem Kabinettsentwurf vom 28. August 2023 zum Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz) vorgesehen, dass die Vertragsärzte gemäß §§ 346 ff. SGB V (Entwurf) standardmäßig bestimmte Behandlungsdaten in die ePA der Versicherten einzupflegen haben, es sei denn, dass diese dem ausdrücklich widersprechen („Opt-out-Prinzip“).

In diesem Zusammenhang sind die notwendigen vertragsärztlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Erstbefüllung einer ePA ab dem 15. Januar 2025 neu zu prüfen.

Eine Prüfung des Bewertungsausschusses, insbesondere zur Bestimmung der Leistungsbewertung für die ePA-Erstbefüllung, soll bis zum 30. September 2024 erfolgen. Sollte sich der Termin des Inkrafttretens der mit dem „Opt-out“ verbundenen ePA-Regelungen im weiteren gesetzgeberischen Verlauf ändern, wird der Bewertungsausschuss beschließen, dass die Laufzeit dieses Beschlusses zur GOP 01648 entsprechend verkürzt oder verlängert wird.

### **4. Inkrafttreten**

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.

## **Teil B**

**zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Weiterführung der Gebührenordnungsposition 01648 im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2024 bis zum 14. Januar 2025**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

### **2. Regelungshintergrund und -inhalte**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wird die Gebührenordnungsposition 01648 im EBM weitergeführt.

Die Weiterführung der Gebührenordnungsposition 01648 im EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Da die erforderliche Vergütung weiterhin nicht genau quantifiziert werden kann, empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01648 zunächst weiterhin außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu finanzieren.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.